

Bundesland: .....

Stimmbezirk: .....

**Gesamtaufstellung  
über die Anzahl der nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten  
nach Nichtigkeitsgründen**

<b>LEGENDE</b>		<b>Anzahl Stimmbezirk insgesamt für den Tag nach dem Wahltag</b>
<b>A</b>	Die eidesstattliche Erklärung wurde nicht oder nicht nachweislich durch die wahlberechtigte Person unterschrieben.	
<b>B</b>	Die Wahlkarte ist nicht zugeklebt.	
<b>C</b>	Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.	
<b>D</b>	Die Daten der wahlberechtigten Person auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.	
<b>E</b>	Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert vorhanden ist).	
<b>F</b>	Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.	
<b>G</b>	Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.	
<b>H</b>	Das Wahlkuverts ist (mit Ausnahme des Aufdrucks „Bitte dieses Kuvert nicht zukleben!“) beschriftet.	
<b>I</b>	Die Wahlkarte, außer im Fall des § 28 Abs. 6 EuWO, ist nicht spätestens am Wahltag, 17:00 Uhr, bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.	
	<b>Summe:</b>	